



wts

AUSGABE 21/2025

TAX WEEKLY

ECOFIN-Rat unter polnischem Vorsitz: Aus für Unshell-Initiative und Verrechnungspreisrichtlinie

In seiner abschließenden Sitzung unter der Leitung Polens hat der ECOFIN-Rat (Rat Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union) beschlossen, die Arbeiten an der geplanten Verrechnungspreisrichtlinie sowie der Richtlinie zur Verhinderung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen („ATAD 3“ / „Unshell“) nicht weiterzuverfolgen.

Der Vorsitz Polens im Rat der EU endet am 30.06.2025. Ab dem 01.07.2025 übernimmt dann Dänemark diese Funktion. Im Rahmen der letzten ECOFIN-Zusammenkunft am 20.06.2025 verabschiedete der Rat einen Bericht zu steuerlichen Themen. Neben dem Fortschritt bereits laufender Initiativen wird darin auch festgehalten, welche Projekte nicht weiterverfolgt werden.

Das Ende der „Unshell“-Initiative

Die Europäische Kommission hatte am 22.12.2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie gegen den Missbrauch sogenannter Briefkastenfirmen innerhalb der EU veröffentlicht (auch bekannt als „UNSHELL“ oder „ATAD 3“). Ziel war es, einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen zu schaffen, der Unternehmen identifiziert, die zwar formell in der EU ansässig sind, jedoch keine substantiellen wirtschaftlichen Aktivitäten entfalten und somit ungerechtfertigte Steuervorteile erlangen.

Trotz grundsätzlicher Zustimmung der Mitgliedstaaten zu den Zielen des Vorhabens konnte bislang keine Einigung über zentrale Aspekte – etwa im Hinblick auf Überschneidungen mit nationalen Regelungen zur Vermeidung von Steuerumgehung – erzielt werden. Im Juni 2024 wurde ein überarbeiteter Vorschlag präsentiert, der Parallelen zur Richtlinie über grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6) aufweist. Angesichts der vom ECOFIN unterstützten Agenda zur Vereinfachung des EU-Steuerrechts und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit wurde beschlossen, die Initiative in ihrer bisherigen Form nicht weiterzuverfolgen. Damit sollen sowohl der Verwaltungsaufwand für Behörden als auch die Belastungen für Steuerpflichtige reduziert werden. Ob künftig eine Anpassung der DAC 6-Vorgaben zur Erreichung ähnlicher Ziele erfolgen wird, bleibt derzeit offen.

Verrechnungspreisrichtlinie wird nicht weiterverfolgt

Am 12.09.2023 hatte die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf vorgelegt, mit dem die Zahl der Verrechnungspreisstreitigkeiten innerhalb der EU verringert und die zunehmende Zahl von Verständigungsverfahren eingedämmt werden sollte. Der Vorschlag zielte darauf ab, den Fremdvergleichsgrundsatz verbindlich im EU-Recht zu verankern und mithilfe klarer Regelungen sowie eines verpflichtenden Verweises auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien für mehr Einheitlichkeit bei der Festlegung von Verrechnungspreisen zu sorgen.

Seit der Veröffentlichung sind jedoch erhebliche Vorbehalte seitens der Mitgliedstaaten aufgetreten. In seiner letzten Tagung unter polnischem Vorsitz stellte der ECOFIN fest, dass ein Konsens über den Entwurf unwahrscheinlich ist. Statt einer verpflichtenden rechtlichen Regelung auf EU-Ebene bevorzugen die Mitgliedstaaten nun offenbar eine kooperative, aber nicht bindende Lösung. Diese soll im Rahmen einer von der EU-Kommission eingerichteten Verrechnungspreisplattform erarbeitet werden und sich an den OECD-Leitlinien orientieren. Damit verbleibt die Zuständigkeit für die rechtlichen Grundlagen im Bereich der Verrechnungspreise weiterhin bei den einzelnen Mitgliedstaaten.

Bundestag: Beschluss des Gesetzes für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Am 04.06.2025 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beschlossen. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem kurz zuvor am 30.05.2025 seitens des BMF an die Bundesländer zur Stellungnahme übersandten Referentenentwurf (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 18/2025) hatten sich nicht mehr ergeben.

Am 26.06.2025 hat nun der Bundestag dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses in 2./3. Lesung beschlossen. Inhaltlich hat sich gegenüber dem Regierungsentwurf nur noch eine Änderung ergeben. Um die Attraktivität der Forschungszulage insbesondere für Start-Ups sowie kleine und mittlere Unternehmen weiter zu steigern, hat der Bundestag beschlossen, zusätzlich zu den bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Maßnahmen den förderfähigen Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen eines Einzelunternehmers sowie die Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeitsvereinbarung bei Mitunternehmern in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf € 100 anzuheben (§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 FZulG-E). Unverändert werden maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand anerkannt.

Dem Vernehmen nach sollen die Kommunen einen vollständigen Ausgleich ihrer Steuerausfälle erhalten, und die Bundesländer werden anteilig über Mittel des Bundes für Investitionen in Bildung und Krankenhäuser kompensiert. Daraufhin haben die Länder wohl zugesagt, dem Gesetz am 11.07.2025 im Bundesrat zuzustimmen.

BMF: Entwurf eines BMF-Schreibens zur E-Rechnung sowie zur Anpassung des UStAE

Anlässlich der Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) zum 01.01.2025 hatte die Finanzverwaltung bereits am 15.10.2024 ein Einführungsschreiben veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 36/2024). Nunmehr wurde ein undatierter Entwurf eines Folgeschreibens veröffentlicht. Mit dem geplanten BMF-Schreiben soll das o.g. BMF-Schreiben geändert bzw. ergänzt werden und eine Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses im Bereich Rechnungsstellungsthematik erfolgen.

Ergänzend zu den bisherigen Aussagen befasst sich der Entwurf u.a. mit den Konsequenzen von fehlerhaften E-Rechnungen und differenziert dabei zwischen Format- und inhaltlichen Fehlern. Hiernach soll eine Datei, die aufgrund von Formatfehlern die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung nach § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG nicht erfüllt, als sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format anzusehen sein. Dabei ist es unerheblich, welcher Art die Formatfehler sind, da die Datei dann jedenfalls nicht mehr den Vorgaben an eine E-Rechnung entspricht. In diesen Fällen muss sich der Rechnungssteller sodann wohl die Frage stellen, ob die erforderliche Zustimmung des Rechnungsempfängers für diese Art der Rechnungsstellung vorliegt und ein solches Rechnungsformat den gesetzlichen Vorgaben gerecht wird. Hingegen sollen inhaltliche Fehler (festgestellt z. B. als kritischer Fehler – „critical Error“ – im Rahmen einer Validierung) dazu führen, dass eine E-Rechnung vorliegt, die jedoch nicht ordnungsgemäß ist. Insbesondere soll ein solcher inhaltlicher Fehler auch dann vorliegen, wenn in den strukturierten Daten der E-Rechnung lediglich auf eine Anlage verwiesen wird, in der die Rechnungspflichtangaben aber in unstrukturierter Form enthalten sind.

Zwar enthält der Entwurf keine weiterführenden Aussagen dazu, wie im Detail eine solche „Validierung“ von E-Rechnungen zu erfolgen habe. Die Finanzverwaltung stellt aber klar, dass auch die sog. Geschäftsregeln Teil dieser Prüfung sind. Geschäftsregeln sind technische Vorschriften zur Überprüfung der logischen Abhängigkeiten der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen.

Hinsichtlich der Aufbewahrung stellt der Entwurf klar, dass für die Aufbewahrung nach § 14b UStG einer E-Rechnung zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren sein soll, dass er unverändert in seiner ursprünglichen Form vorliegt. Für Zwecke der Umsatzsteuer soll sich, alleine wegen einer Speicherung und Archivierung von E-Rechnungen außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems, kein Verstoß gegen § 14b Abs. 1 UStG und die Unversehrtheit des Inhalts im Sinne von § 14 Abs. 3 UStG ergeben.

Die Finalisierung des Schreibens ist für das 4. Quartal 2025 geplant, und der Entwurf wurde bereits mit der Möglichkeit zur Stellungnahme an die Verbände versendet.

BFH: Betriebsausgabenabzug von Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps

Der BFH hat mit Urteil vom 10.04.2025 ([VI R 11/22](#)) entschieden, dass Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps als Betriebsausgaben abzugsfähig sein können, soweit mit diesem ein betriebliches Zinsänderungsrisiko abgesichert werden soll.

Der Kläger plante, das von ihm erfolgreich geführte Weingut umfangreich zu expandieren. Die Finanzierung sollte im Wesentlichen durch Fremdkapital erfolgen. Um sich das bestehende Zinsniveau für die kostenintensive und zu diesem Zeitpunkt noch nicht planreife Betriebserweiterung zu sichern, schloss der Kläger in den Jahren 2011/2012 mit zwei Banken zwei sogenannte (Forward-)Swap-Verträge, die den Austausch eines festen Zinssatzes (Kläger) gegen einen variablen Zinssatz (Bank) basierend auf einem festgelegten Kapitalbetrag zum Gegenstand hatten. Aufgrund nicht von dem Kläger zu vertretener Umstände konnte mit der Herstellung der neuen Betriebsgebäude erst in 2015 begonnen werden. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich das Marktzinsniveau jedoch entgegen der bisherigen Prognose abgesenkt, weshalb der Kläger seinen Finanzierungsbedarf – ohne Rückgriff auf die Swap-Verträge – durch Inanspruchnahme niedrig verzinsten Darlehen bei anderen Kreditinstituten deckte. Die durch den Zinsrückgang bedingten, vierteljährlich zu leistenden Ausgleichszahlungen aus den Swap-Verträgen machte der Kläger als Betriebsausgaben bei seinen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft geltend. Das Finanzamt verneinte jedoch eine betriebliche Veranlassung der Swap-Verträge und ordnete die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben den Einkünften aus Kapitalvermögen zu. Dies hatte zur Konsequenz, dass sich die Aufwendungen (Verluste) im Streitjahr steuerlich nicht auswirkten, da sie nur mit Gewinnen aus der nämlichen Einkunftsart hätten verrechnet werden können, welche indes nicht angefallen waren.

Die hiergegen erhobene Klage vor dem Finanzgericht und auch die Revision beim BFH hatten keinen Erfolg.

Der BFH hat zunächst klargestellt, dass Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps grundsätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden können, wenn mit dem Swapgeschäft ein betriebliches Zinsänderungsrisiko abgesichert werden soll. Dies setzt allerdings voraus, dass das betriebliche Darlehen und das zinssichernde Swap-Geschäft inhaltlich (bestands-, volumen-, laufzeit- und betragsmäßig) genau oder zumindest annähernd aufeinander abgestimmt sind. Stehen – wie im Streitfall – Zahlungen für ein (Forward-)Swap in Rede, der einen (vermeintlich) günstigen Zins für ein erst später erforderliches Darlehen sichern soll, ist hierfür bereits ausreichend, dass das

Zinssicherungsgeschäft und der zeitlich nachfolgende Darlehensvertrag belastbar auf einem einheitlichen Finanzierungskonzept gründen. Denn in einem solchen Fall lassen sich – anders als bei zeitgleich abgeschlossenen Verträgen – das (gegenwärtige) Zinssicherungsgeschäft und das (spätere) Darlehen naturgemäß nicht ohne Weiteres inhaltlich genau aufeinander abstimmen. So kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass sich die wirtschaftliche Ausgangslage ebenso wie der Finanzierungsbedarf nach dem Abschluss des Swap-Geschäfts durch nicht beeinflussbare Umstände bis zum Zeitpunkt des Darlehensabschlusses ändern. Um sicherzustellen, dass ein Swap-Geschäft nicht aus spekulativer und damit betriebsfremder Veranlassung abgeschlossen worden ist, verlangt der BFH darüber hinaus, dass es vom Steuerpflichtigen von Anfang an als betriebliches Geschäft behandelt wird. Dies erfordert, zu leistende Ausgleichszahlungen als betrieblichen Aufwand und etwaige Ausgleichszahlungen der Bank als betriebliche Einnahmen schon in der laufenden Buchhaltung zu erfassen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der BFH die Entscheidung des FG im Ergebnis bestätigt. Dabei konnte der BFH im Streitfall offenlassen, ob die vom Kläger geschilderten Umstände die Beurteilung hätten rechtfertigen können, die Zinsswap-Verträge seien ungeachtet der fehlenden Konnexität mit den Darlehensverträgen gleichwohl betrieblich veranlasst gewesen, da sie ausschließlich zur Sicherung des Zinsniveaus des für die Betriebserweiterung erforderlichen Fremdkapitals abgeschlossen worden seien. Denn der Betriebsausgabenabzug der Ausgleichszahlungen war vorliegend jedenfalls deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger diese nicht von vornherein als betriebliche Ausgaben in der laufenden Buchhaltung erfasst, sondern erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten betrieblich verbucht hatte. Damit war nicht ausgeschlossen, dass die Zinsswap-Verträge zunächst der privaten Spekulation ("Zinsswette") dienen sollten und erst, nachdem deren Verlustneigung sich verfestigte, aus Gründen der "Steuroptimierung" in die betriebliche Sphäre verlagert worden sind.

FG Düsseldorf: Verlustabzugsverbot nach § 8c Abs. 1 KStG i.V.m. § 10a GewStG bei unterjährigem Gesellschafterwechsel im Falle einer ertragsteuerlichen Organshaft

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 09.12.2024 ([6 K 1772/20 K,G,F](#)) u.a. entschieden, dass bei einem der Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG unterliegenden unterjährigen schädlichen Erwerb der Anteile am Organträger der anteilige Verlust einer Organgesellschaft bis zum schädlichen Erwerb im Wege einer vertikalen Ergebnissaldierung im Organkreis vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Organträgers abzuziehen ist.

Gegen die von der Finanzverwaltung vertretene zeitanteilige Kürzung auf der Ebene der Organgesellschaften vor der Einkommenszurechnung (vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2017, Rz. 37), die der Wortlaut durchaus eröffnet, sprechen aus Sicht des Finanzgerichts durchgreifende teleologische Einwände. Denn die bis zum Zeitpunkt des Anteilsübergangs eingetretenen Verluste sind unter der Herrschaft der alten Kontrolle der Organgesellschaft entstanden und müssen teleologisch folgerichtig aus dem Verlustverfall ausgeklammert werden. Eine getrennte Anwendung der Verlustabzugsbeschränkung auf jeder Ebene der Organshaft widerspreche dem Zweck der Norm.

Die Revision, die der Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hatte, wurde eingelegt und ist somit nun beim BFH unter dem Aktenzeichen I R 11/25 anhängig.

Alle am 20.06.2025 und am 26.06.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>X R 11/21</u>	09.04.2025	Günstigerprüfung gemäß § 10a Abs. 2 EStG; Reihenfolge der Rechenschritte von der tariflichen zur festzusetzenden Einkommensteuer
<u>X R 12/21</u>	09.04.2025	Kein Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen zur Einkommenssteuer auf Einkünfte eines Erben wegen langjähriger Dauer eines Erbscheinverfahrens
<u>IX B 19/25</u>	30.05.2025	Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO im finanzgerichtlichen Verfahren
<u>VI R 11/22</u>	10.04.2025	Betriebsausgabenabzug von Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps
<u>X R 6/22</u>	02.04.2025	Wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG; Tilgung eines Darlehens des Ehegatten
<u>X R 20/23</u>	19.03.2025	Leistung eines Dritten auf eine fremde Steuerschuld; Anfechtung einer Tilgungsbestimmung wegen Drohung
<u>X K 7/22</u>	06.11.2024	Überlange Dauer eines Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahrens
<u>XI R 39/20</u>	13.12.2023	Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 28.03.2024 als NV-Entscheidung abrufbar - Mithilfe einer Pool-Finanzierung angeschaffte Investmentanteile; Abzug von Zinsaufwendungen bei nur mittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen

Alle am 20.06.2025 und am 26.06.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I B 8/23</u>	06.06.2025	Gebietskörperschaft als Besitzunternehmen einer Betriebsaufspaltung
<u>IX R 22/22</u>	08.04.2025	Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO gegenüber dem Finanzamt
<u>IX B 112/22</u>	08.08.2025	Keine Beschwerde gegen Verweisungsbeschluss ohne Beschwerdezulassung
<u>V B 60/23</u>	30.05.2025	Keine grundsätzliche Bedeutung bei sich in der Entscheidung eines konkreten Einzelfalls erschöpfender Bedeutung der Rechtssache; Divergenz
<u>V B 61/23</u>	30.05.2025	Rechnungsanforderungen für den Vorsteuerabzug
<u>V B 25/24</u>	19.05.2025	Freiwillige Zahlungen für kostenlose Angebote im Internet
<u>X B 88, 109/24</u>	30.05.2025	Keine rechtskrafthemmende Wirkung einer Anhörungsrüge; Statthaftigkeit der Anhörungsrüge gegen Entscheidungen des FG über Ablehnungsanträge

Alle bis zum 27.06.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7287-a/00019/007/230</u>	25.06.2025	ENTWURF - Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025; Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses
<u>IV C 6 - S 2133-b/00064/002/006</u>	10.06.2025	E-Bilanz; Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 vom 1. April 2025
<u>III C 5 - S 7427-d/00014/001/002</u>	06.06.2025	Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses; Abschnitt 18e.1 UStAE - Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
<u>Grundsätze der BMF v. 4. April 2023, BStBl I S. 733 und v. 29.09 2023, BStBl I S. 1702</u>	06.06.2025	Ermäßigter Steuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln als Brennholz; Änderung der Nr. 48 Buchst. a der Anlage 2 zum UStG durch das JStG 2024
<u>IV C 2 - S 2706/00061/002/081</u>	06.06.2025	Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KStG; Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 29. August 2024 - V R 43/21 -

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg

Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.